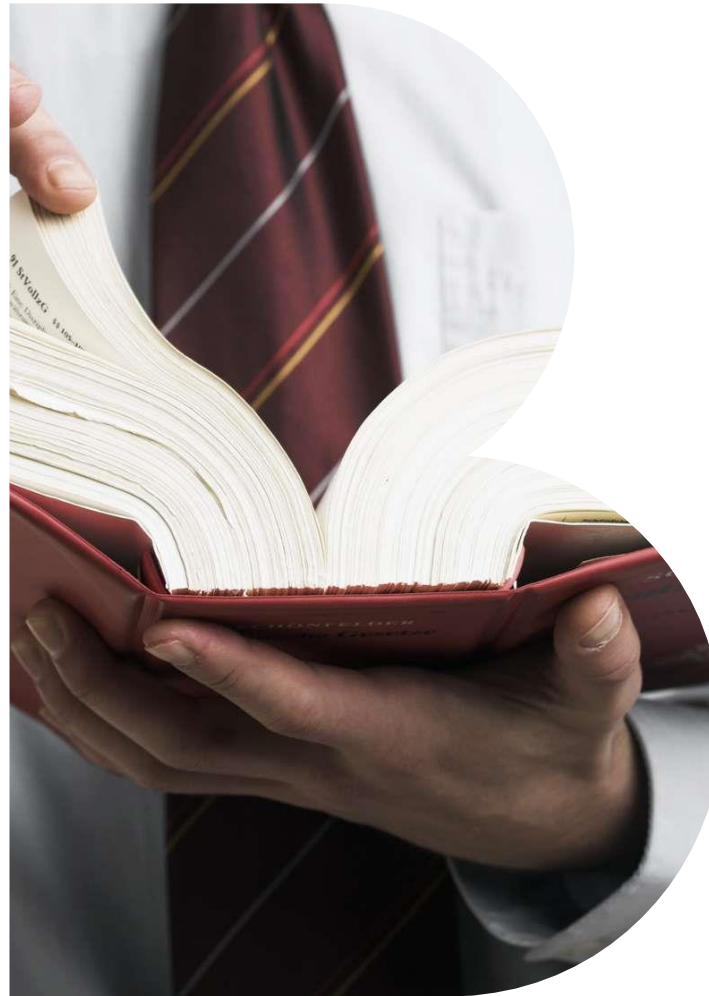


5 Jahre ESUG

Eine Bestands- aufnahme



Inhalt

Seite



A

Management Summary

3



B

Entwicklungen der ESUG-Reformen

7



C

Einschätzungen zu den ESUG-Reformen

11



D

Restrukturierungen gemäß des EU-Richtlinienentwurfs

37



E

Ansprechpartner für die ESUG-Studie

40

A. Management Summary



ESUG-Studienreihe in der 5. Auflage seit Gesetzeseinführung in 2012

Management Summary [1/3]



5. Auflage der ESUG-Studie

Mit der **5. Auflage** seit **Einführung der Gesetze im Frühjahr 2012** erreicht die **Roland Berger ESUG-Studienreihe** einen Meilenstein. Die Studie erfasst das Meinungsbild von Experten sowie Entscheidern und trackt die Anwendung der ESUG-Instrumente in der Sanierungs- und Insolvenzlandschaft. Sie wird gemeinsam mit der **Heidelberger gemeinnützigen Gesellschaft für Unternehmensrestrukturierung mbH (HgGUR)** verfasst.



Zwischenbilanz seit Einführung in 2012

Die aktuelle ESUG-Studie zieht eine Zwischenbilanz **seit Einführung der Gesetze (2012)** und vergleicht die Ergebnisse mit der Vorjahresstudie. Für die Studie wurden insgesamt **ca. 2.300 Manager sowie Sanierungs- und Insolvenzexperten** angesprochen. Die Teilnehmerquote lag bei **6% der Befragten**. Im Vergleich zu den Vorjahresstudien liegt die Quote zwar unter dem langjährigen Durchschnitt, wird aber durch die größere Anzahl der Befragten kompensiert.



ESUG wird zur Normalität

Während sich im Einführungsjahr nur 53% der Teilnehmer mit ESUG-relevanten Fällen auseinandergesetzt hatten, sind es aktuell schon 94%. Dabei hat fast die Hälfte aller **Teilnehmer bereits in mehr als 10 Fällen** Erfahrung mit ESUG-Regelungen sammeln können, ein neuer Höchstwert. Die Teilnehmer lassen sich mit jeweils 15-25% (der Gesamtteilnehmer) in die Gruppen **Verwalter** (Insolvenzverwalter und Sachwalter), **Rechtsanwälte** und **Manager auf Schuldnerseite** aufteilen. Die Gläubiger (52%) stellen die größte Gruppe, Richter (8%) die kleinste.

Mentalitätswandel hin zu einer Insolvenzkultur noch nicht erreicht

Management Summary [2/3]



Mentalitätswandel noch nicht erreicht

Der vom **Gesetzgeber** gewünschte **Mentalitätswandel hin zu einer sogenannten Insolvenzkultur** wird von der Mehrzahl der Teilnehmer als **nicht erfüllt** betrachtet. Vor allem die durch das ESUG **beabsichtigte Stärkung der Gläubigerrechte** wird nur von einer Minderheit als gelungen angesehen. Ein Meinungsbild, das sich seit 2012 signifikant verstärkt hat. Das Ziel der **Erleichterung der Eigenverwaltung durch das ESUG** wird allerdings von Teilnehmern vermehrt **als erreicht** betrachtet.



Vielzahl der Beteiligten als Komplexitätstreiber Nr. 1

Mit den in 2012 neu eingeführten Instrumenten ist die **Anzahl der Beteiligten** an Sanierungs- und Insolvenzverfahren **gestiegen**. So ist beispielsweise bei der vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO neben dem Sachwalter auch das Management in den Vordergrund gerückt. Diese Entwicklung spiegelt sich in der Studie wider – mit ca. 76% ist die **Vielzahl der Beteiligten mit deutlichem Abstand der Komplexitätstreiber Nr. 1**. Im Gegenzug fällt den Teilnehmern die Antragstellung wesentlich leichter als im Vorjahr, was ggf. auf den besseren Erfahrungsstand zurückzuführen ist.



Höhere Rechtssicherheit im Vergleich zum Vorjahr

Die **Rechtssicherheit** wird im Vorjahresvergleich als **höher eingestuft** – am deutlichsten in Bezug auf den vorläufigen Gläubigerausschuss (+5 PP) und das Schutzschirmverfahren (+15 PP). Die Mehrzahl der Befragten sieht weiterhin den **Insolvenzgrund der Überschuldung** als noch **sachgerecht** an.

BFH-Entscheidung zum Sanierungserlass negativ aufgefasst – Maßnahmen für insolvenznahe Betriebe existenziell bedrohlich

Management Summary [3/3]



Negative Resonanz zur BFH-Entscheidung

Neu in der diesjährigen Auflage der Studie sind die **Einschätzungen zum Sanierungserlass** des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der am 28. November 2016 vom Bundesfinanzhof (BFH) verworfen wurde. Trotz der Rechtsstreitigkeit befürwortet die Mehrzahl einen **Erllass der Besteuerung von Sanierungsgewinnen** und sieht darin eine **Notwendigkeit**. Eine große Mehrheit (ca. 75%) empfindet die **Aufhebung für insolvenznahe Betriebe sogar als existenziell bedrohlich**. In Anbetracht des hohen Teilnehmeranteils von Gläubigern und Insolvenzverwaltern erscheint das deutliche Ergebnis als noch aussagekräftiger.



Ersteinschätzungen zum EU-Richtlinienentwurf

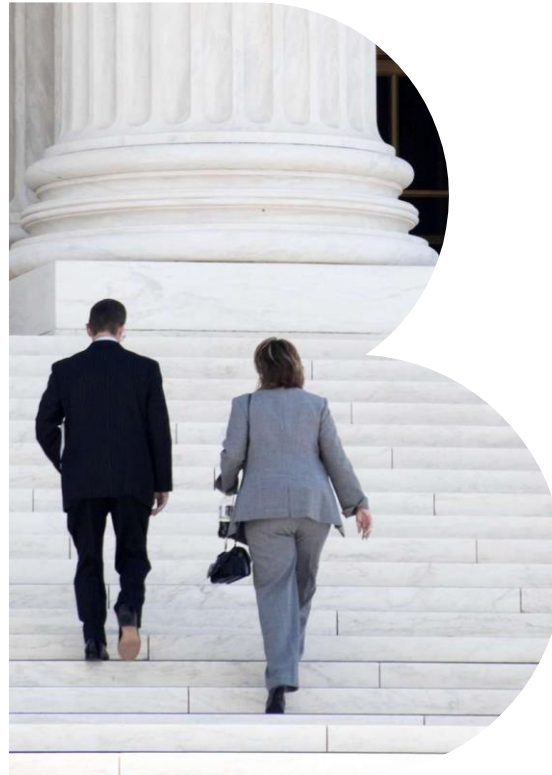
Ebenfalls erstmalig wurde ein grobes Meinungsbild zum EU-Richtlinienentwurf erstellt. Eine knappe Mehrheit der Befragten empfindet den Richtlinienentwurf zur Verbesserung des Sanierungsinstrumentariums zumindest in Teilen Europas als wichtig. Einig sind die Teilnehmer der Befragung sich nicht, das gilt besonders für Sanierungen in Deutschland. Grund dafür könnten die **durch den Richtlinienentwurf vorgesehenen Zwangseingriffe** sein, beispielsweise in die Kreditwirtschaft. Die Mehrheit sieht darin **ein Risiko**.



Erfahrungsstand bei Instrumentarien niedrig

Auch nach 5 Jahren ESUG ist der **Erfahrungsstand mit einzelnen Instrumenten noch überraschend gering**. Viele der Befragten haben einen Debt-to-Equity-Swap zur Umwandlung von Gläubigerforderungen nur in sehr seltenen Fällen angewendet. Entsprechend ist auch die Erwartungshaltung hinsichtlich der **Bedeutung von Debt-to-Equity Swaps bei zukünftigen Verfahren** – über zwei Drittel der Befragten sehen das Umwandlungsinstrument als **unbedeutend** an.

B. Entwicklungen der ESUG-Reformen



Ziele des ESUG: die Einführung einer "deutschen Insolvenzkultur" und die Stärkung des Gläubigereinflusses bei Insolvenzverfahren

Einführung und Überblick über das ESUG (Auswahl)



Zuvor bestehende Herausforderungen

- > Deutsches Insolvenzrecht zur Sanierung von Unternehmen unvorteilhaft, vor allem für ausländische Investoren
- > Verlegung des Unternehmenshauptsitzes ins Ausland (bspw. England) zur Umgehung der deutschen Rechtsordnung
- > Dauer der Verfahren unkalkulierbar
- > Späte Antragstellung häufig
- > Eigenverwaltung selten in der Praxis angewendet



Überblick über das ESUG

- > Das **Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)** trat am 1. März 2012 in Kraft
- > Wesentliche Neuerungen durch die ESUG-Reformen:
 - Vorläufige Eigenverwaltung (§ 270a InsO)
 - Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO)
 - Vorläufiger Gläubigerausschuss
 - Einführung des Instrumentariums Debt-to-Equity-Swap



Ziele des Gesetzgebers

- > Einführung einer "deutschen Insolvenzkultur"
- > Stärkung des Gläubigereinflusses auf die Auswahl des Insolvenzverwalters durch:
 - Ausbau von Insolvenzplanverfahren
 - Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung
 - Größere Konzentration der Zuständigkeit von Insolvenzgerichten

Seit Einführung der ESUG-Regelungen in 2012 wurden zahlreiche prominente Insolvenzverfahren unter dem ESUG geführt

Prominente Insolvenzen seit 2012 unter dem ESUG (Auswahl)¹⁾

	 Regelverfahren	 § 270a Eigenverwaltung	 § 270b Schutzschirmverfahren
2017 ²⁾	   	   	  
2016	   	    	  
2015	   	    	
2014	      	 	
2013	    	 	  
2012	     		

1) Verfahrensart bei Anmeldung, Insolvenzen ausgewählt auf Basis der Creditreform-Rankings, die nach Belegschaftsgröße sortiert sind 2) zum 15.11.2017

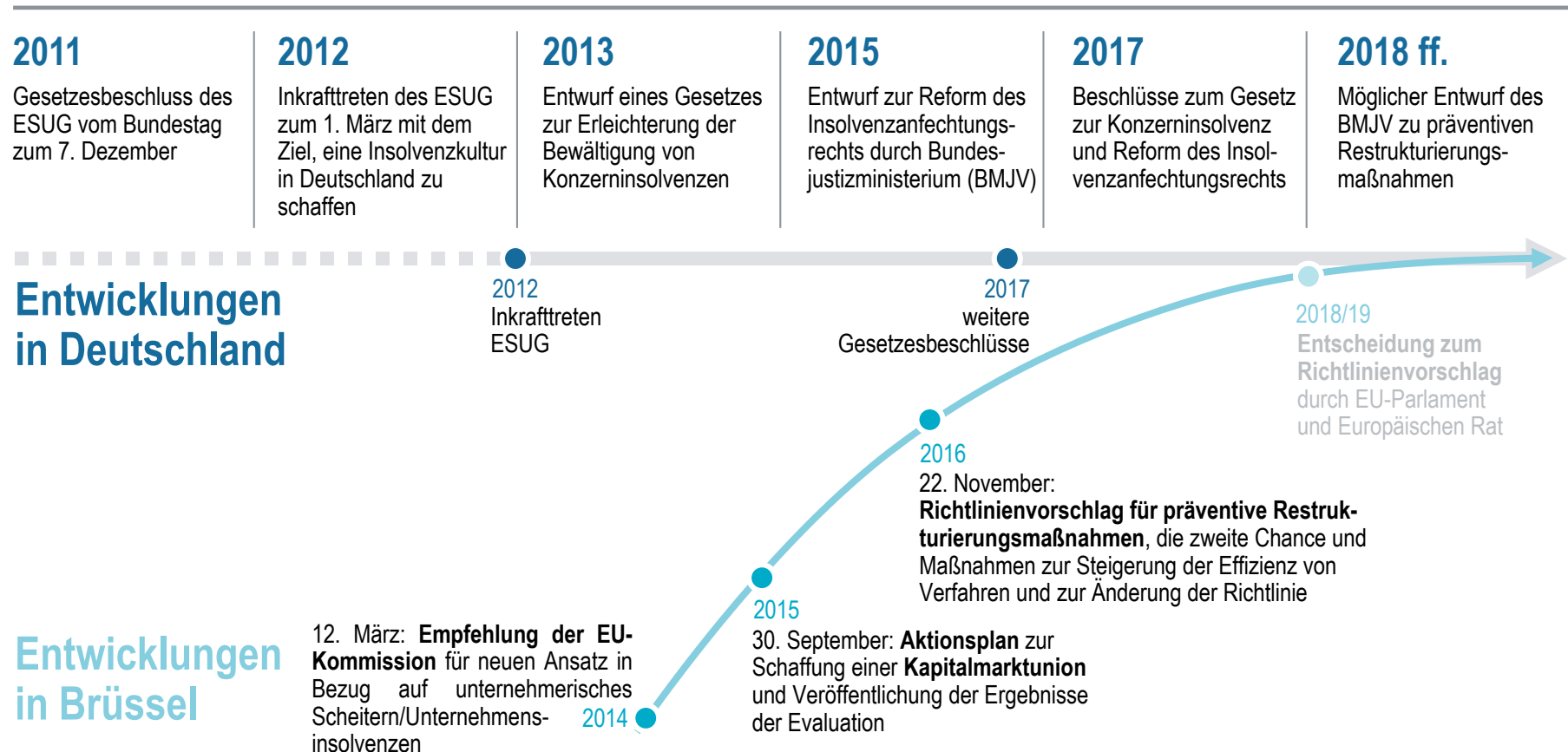
3) Strauss INNOVATION Verwaltungen GmbH

Quelle: Creditreform, Insolvenzportal; Roland Berger

Eine Entscheidung zum Richtlinienvorschlag durch EU-Parlament/ -Rat steht an – Paralleler Gesetzesentwurf durch das BMJV möglich

ESUG und relevante Entwicklungen im Insolvenzrecht (Auswahl)

Zeitachse



C. Einschätzungen zu den ESUG-Reformen

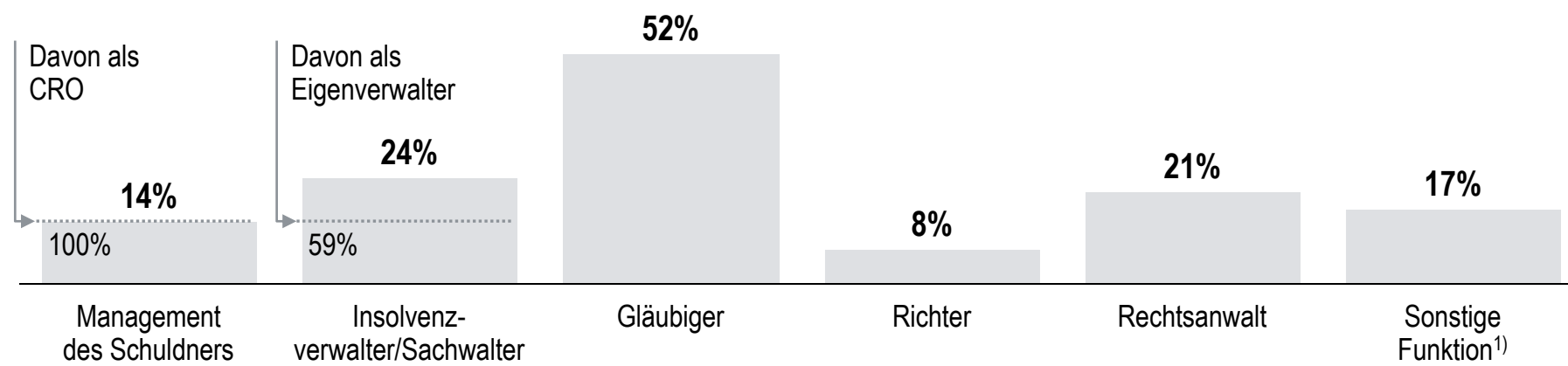


C.1 Meinungsbild nach 5 Jahren ESUG

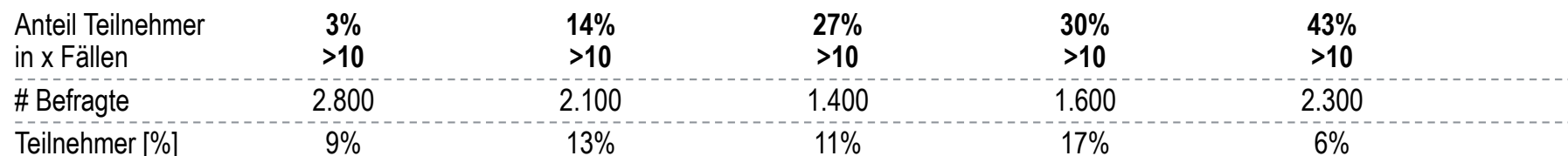


Die Erfahrung mit ESUG-Regelungen hat deutlich zugenommen – 43% der Befragten waren in 2017 an mehr als 10 Fällen beteiligt

Teilnehmer der ESUG-Studie (Mehrfachnennung möglich)



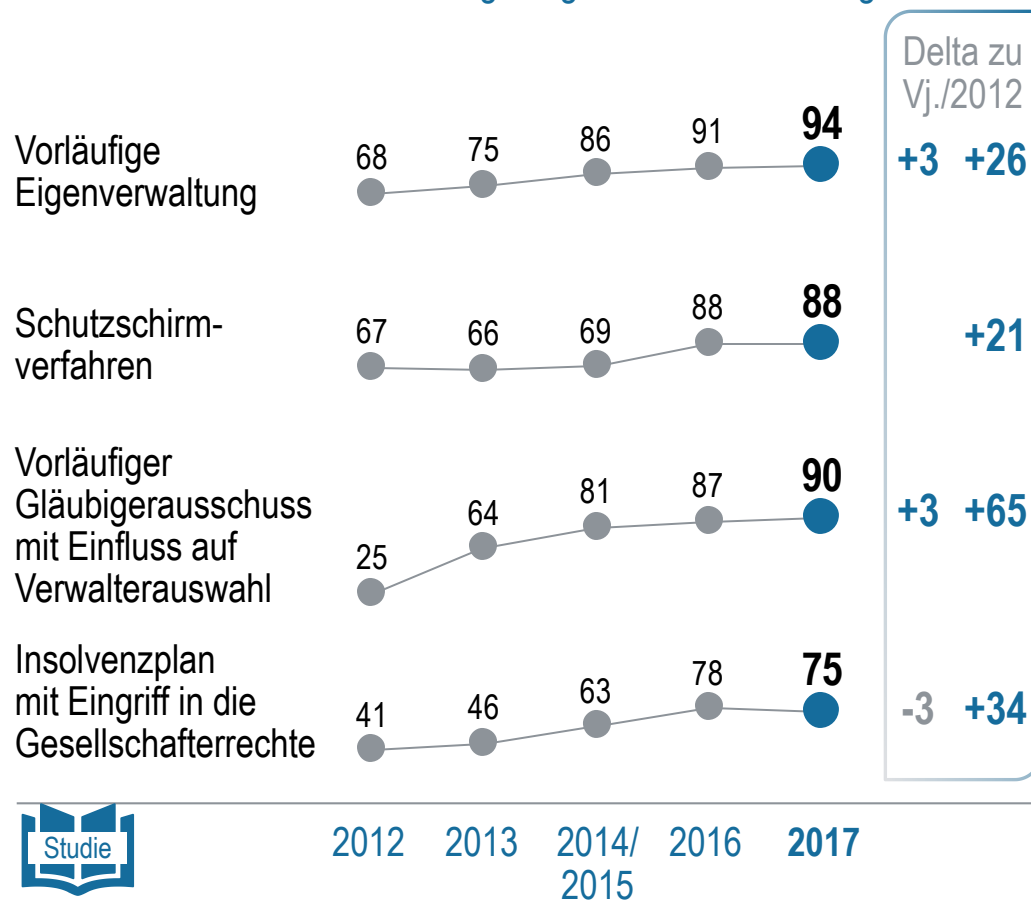
Erfahrung



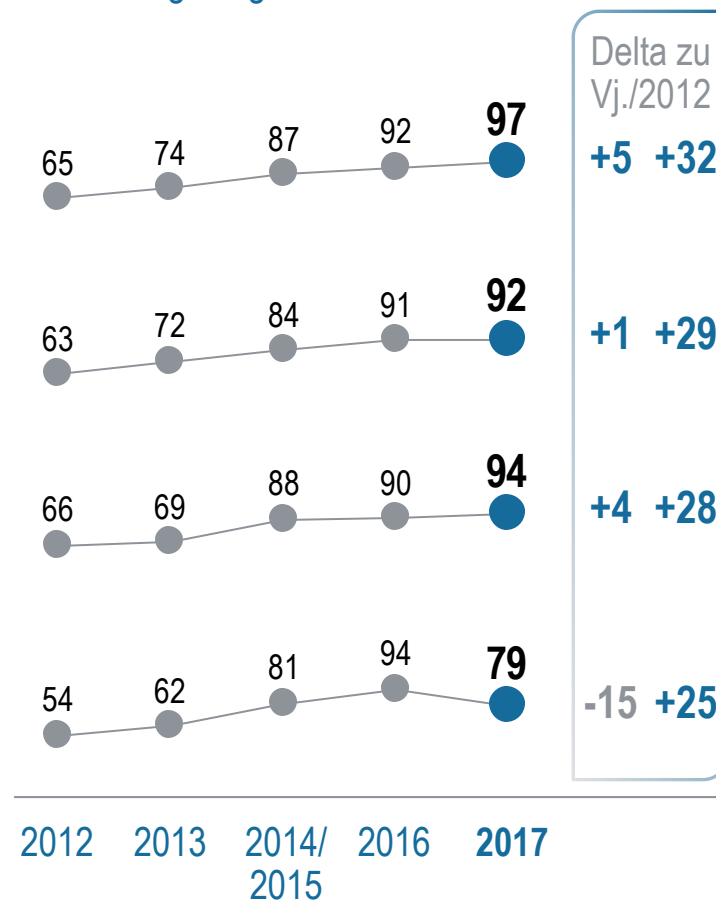
1) Sonstige beinhalten Gesellschafter, Investoren, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und weitere Funktionen

Die wesentlichen ESUG-Neuregelungen sind nach 5 Jahren bei Experten und Managern angekommen

» [%] der Teilnehmer haben mit folgenden Neuregelungen bereits Erfahrung



» [%] der Teilnehmer fühlen sich über folgende Neuregelungen ausreichend informiert



Für hohe Komplexität sorgen die Vielzahl der Beteiligten und die rechtliche Unsicherheit bei der Anwendung der Neuregelungen

Komplexität durch ESUG-Reform

? Was sind die wesentlichen Treiber? [%]

Vielzahl der Beteiligten



Delta zu
Vorjahr

+18

Rechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Neuregelungen



+18

Unklarheiten bei Kompetenzen und Entscheidungshoheit



Erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Antragstellung



-19

Sachwalter und CRO im Management



-14

93% d. Teilnehmer sehen Erwartungen durch ESUG ganz oder teilweise erfüllt – Überschuldung als Insolvenzgrund noch sachgerecht

 Hat das ESUG in Summe Ihre Erwartungen erfüllt? [%]

Delta [%]

-8

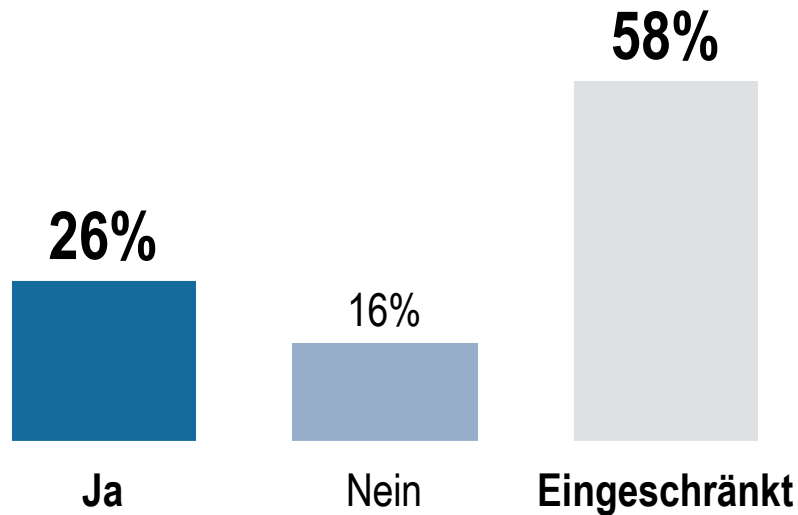
zu Vorjahr

-1

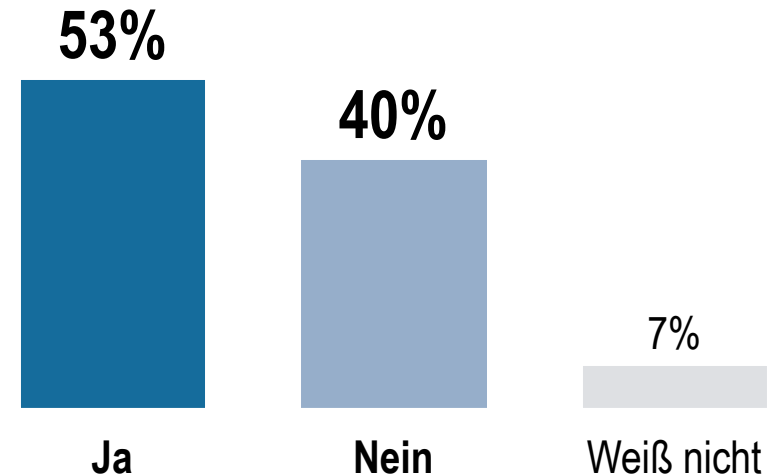
+1

zu 2012

-2



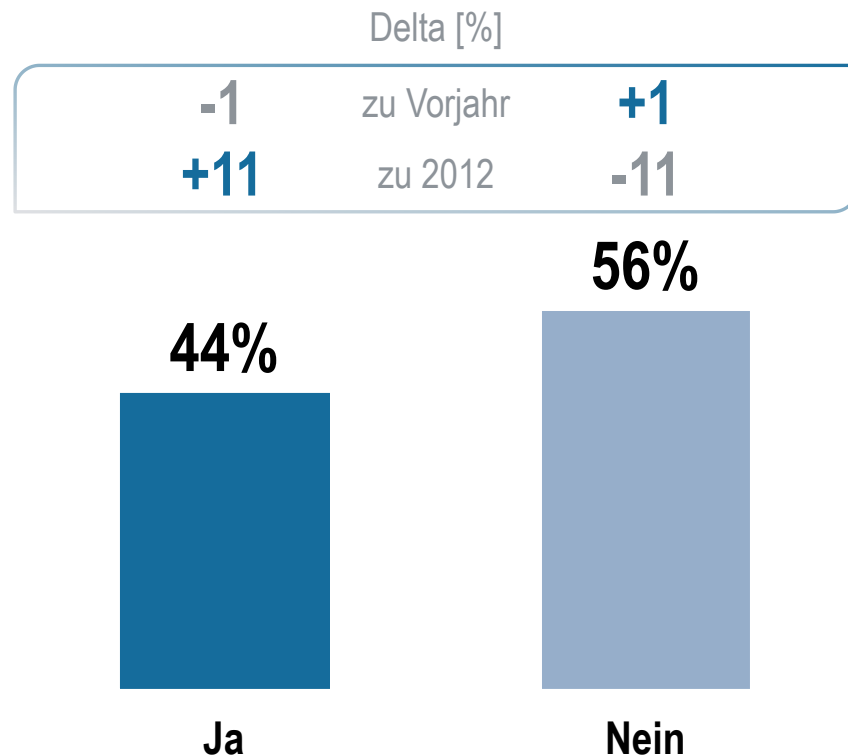
 Ist der Insolvenzgrund der Überschuldung noch sachgerecht?



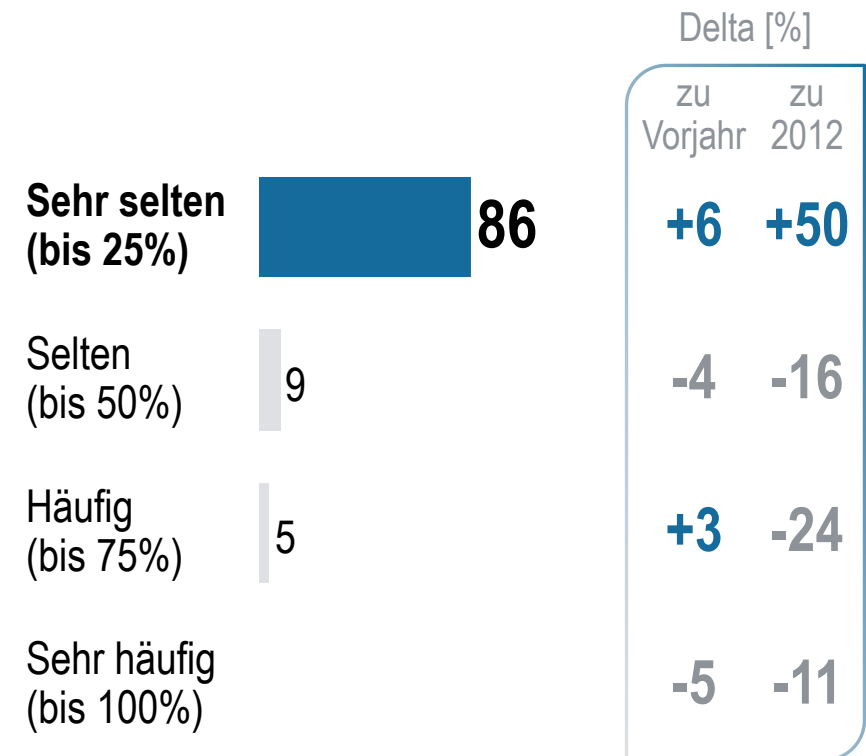
Debt-to-Equity-Swaps werden häufiger eingesetzt, bleiben aber weiterhin die Ausnahme

Häufigkeit der Anwendung eines Debt-to-Equity-Swaps

Wurde ein Debt-to-Equity-Swap zur Umwandlung von Gläubigerforderungen genutzt? [%]

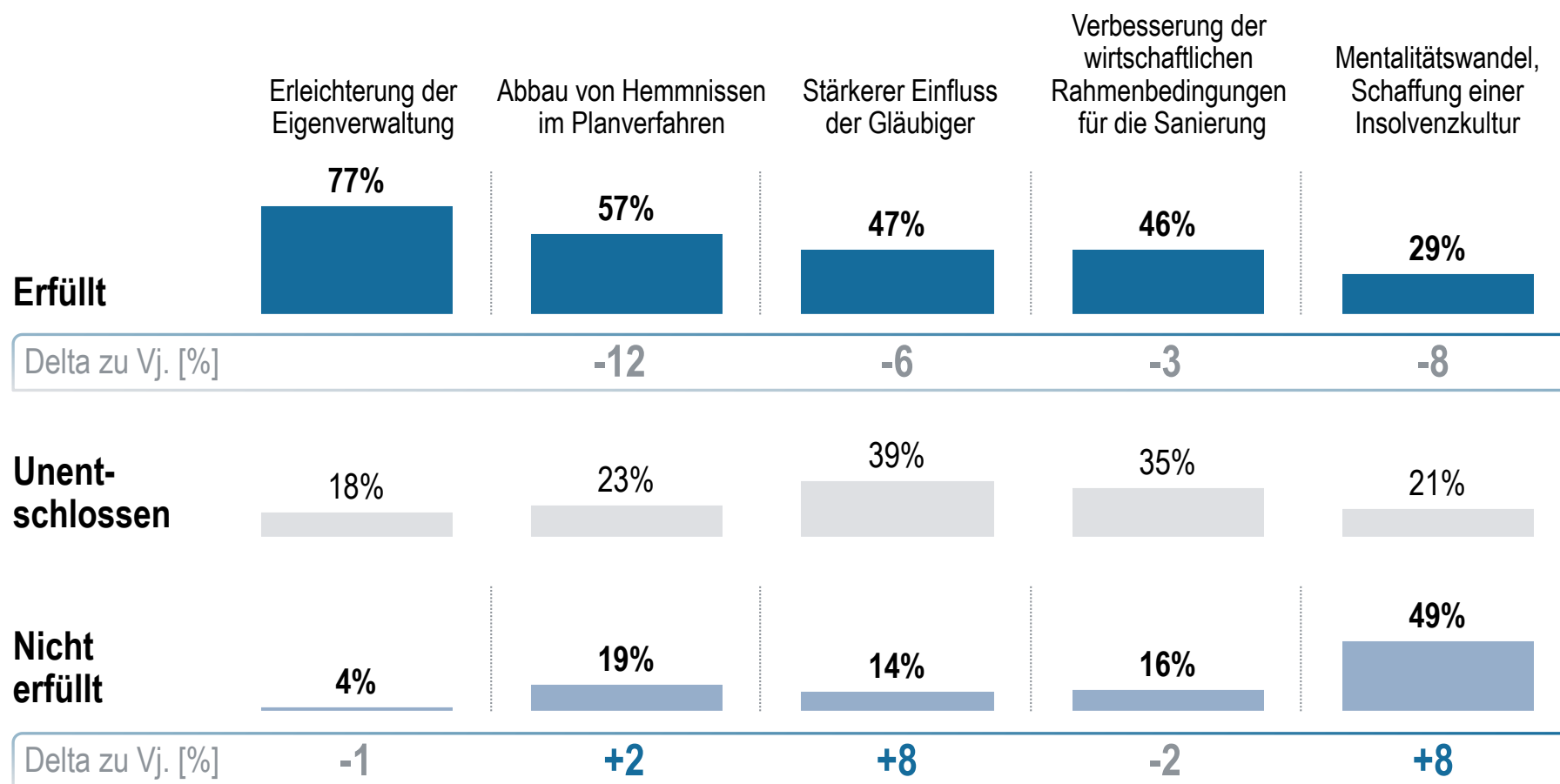


Wie oft wurde dieses Instrument genutzt?



Die Ziele des ESUG wurden bisher nur in Teilen erreicht

? Wurden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele bislang erfüllt? [%]¹⁾



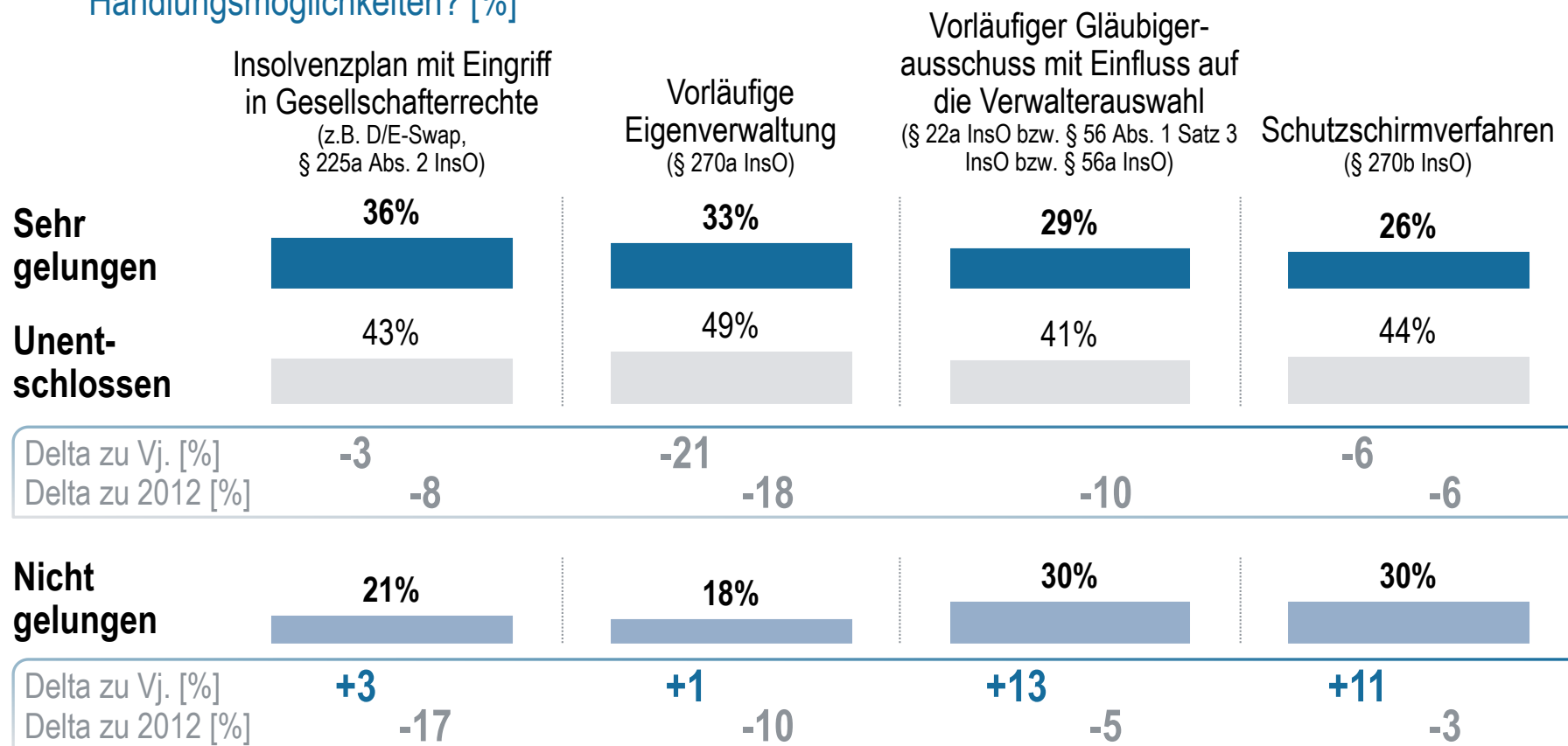
1) Antwortmöglichkeit "n/a" nicht abgebildet

C.2 Bewertung der Regelungen im Detail



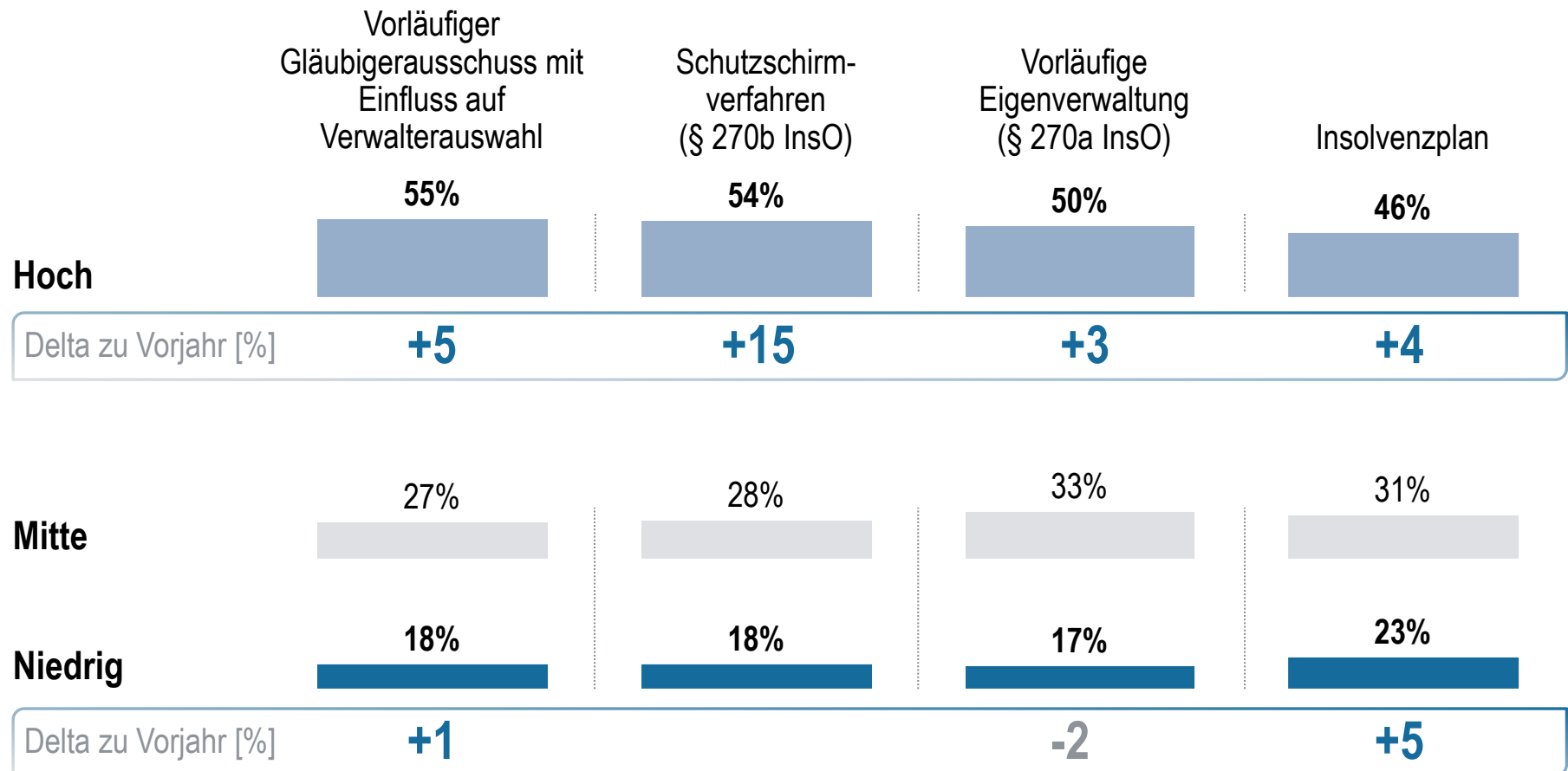
Die Teilnehmer sind sich in der Bewertung der beabsichtigten und der tatsächlich eingetretenen Effekte des ESUG nicht einig

? Wie bewerten Sie im Einzelnen die wesentlichen Regelungen des ESUG vor dem Hintergrund der gesetzlich beabsichtigten Stärkung der Gläubigerrechte und der verbesserten vorinsolvenzlichen Handlungsmöglichkeiten? [%]



Die Rechtssicherheit der Instrumente wird im Vergleich zum Vorjahr insgesamt höher eingeschätzt

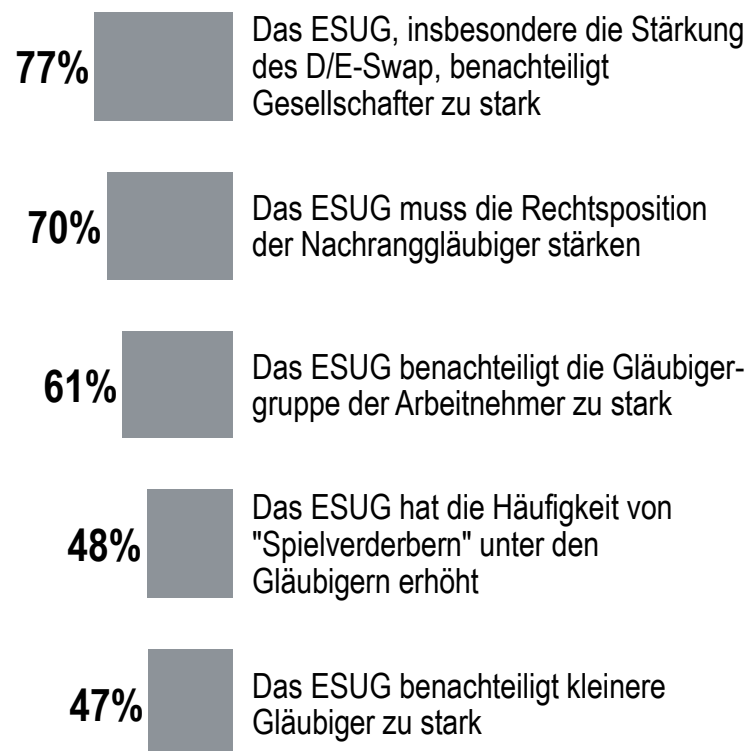
Bewertung der Rechtssicherheit



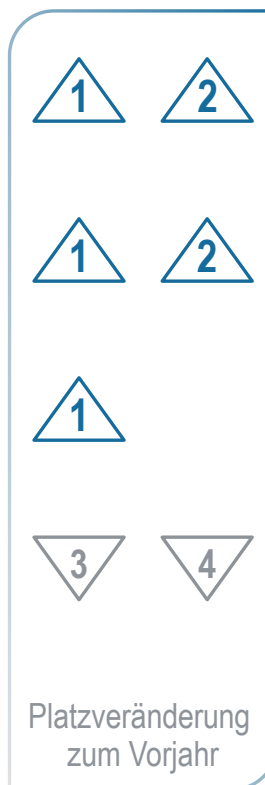
Stakeholder-Benachteiligung weiterhin kein Problem – Management wird als ungeeignet für Eigenverwaltungsverfahren betrachtet

 Wie beurteilen Sie die folgenden Thesen?

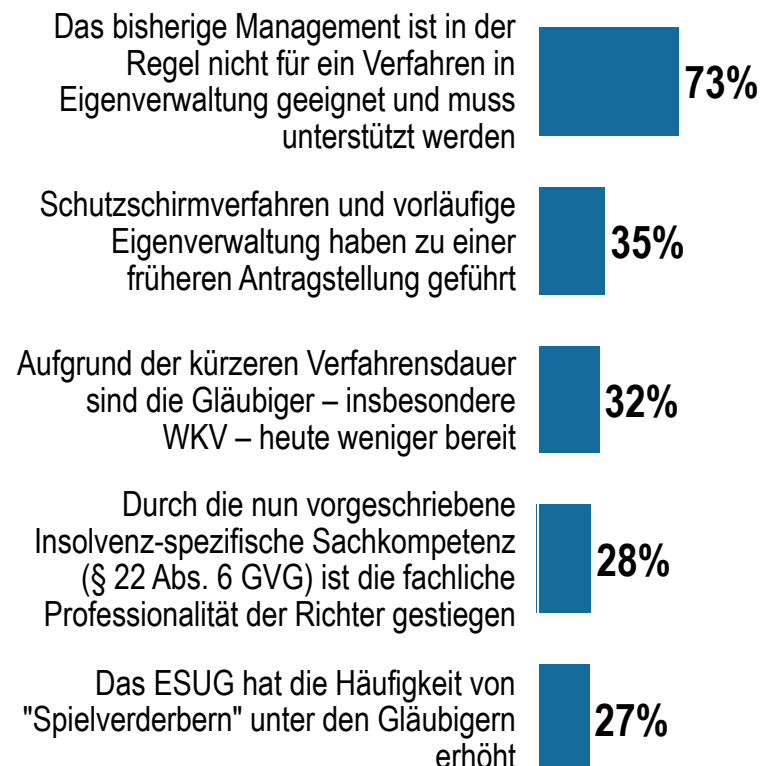
 Ablehnung



Top 5



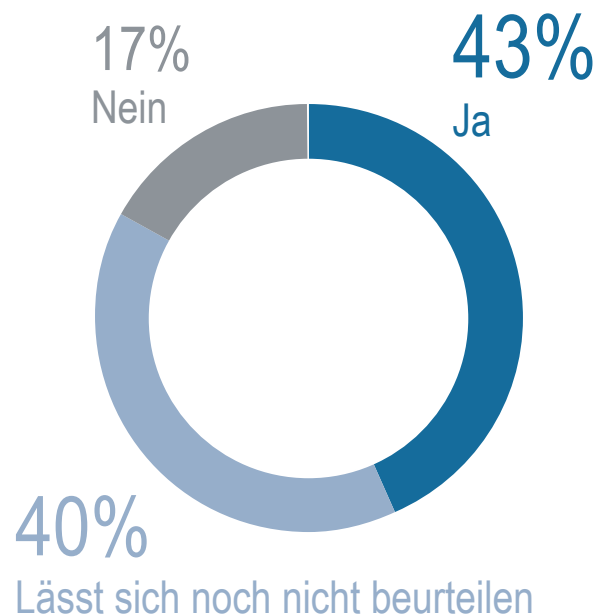
Zustimmung 



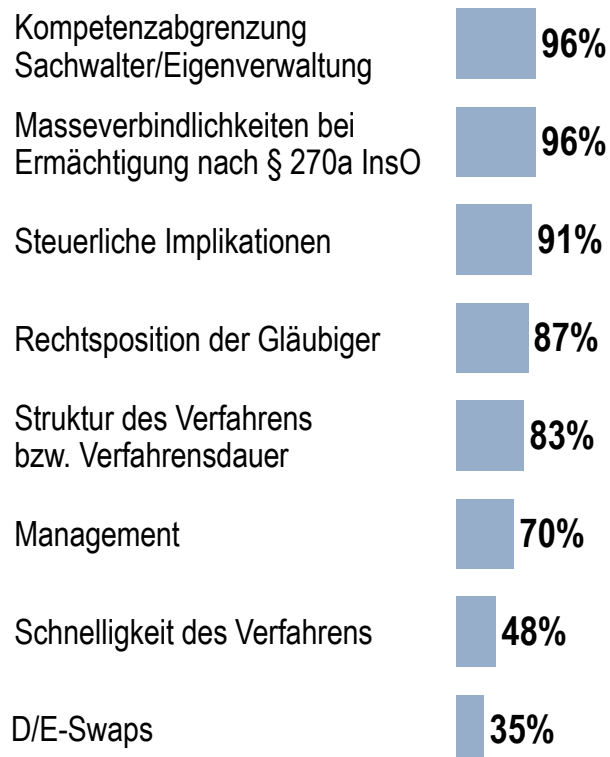
Nur ca. 17% sehen eine zeitnahe Reform des ESUG als nicht erforderlich

Halten Sie eine zeitnahe Reformierung des ESUG für notwendig?

? Halten Sie eine zeitnahe Reformierung des ESUG für notwendig?



? Welche Regelungen des ESUG würden Sie reformieren?



- > Nur 17% halten eine Reformierung für nicht notwendig. Für 40% der Teilnehmer lässt sich das zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beurteilen
- > Die deutliche Abgrenzung zwischen Eigenverwaltung und Sachwalter sowie Masseverbindlichkeiten bei Ermächtigung nach § 270a sind die Regelungen mit größtem Reformierungsbedarf
- > Unter "Sonstige" wurden am häufigsten die Verfahrenskosten erwähnt:
"Eigenverwaltung sollte nicht wesentlich teurer sein als die Fortführung in der Insolvenz"
 – Kommentar der Teilnehmer



C.3 Einschätzung der Bescheinigung gemäß § 270b InsO

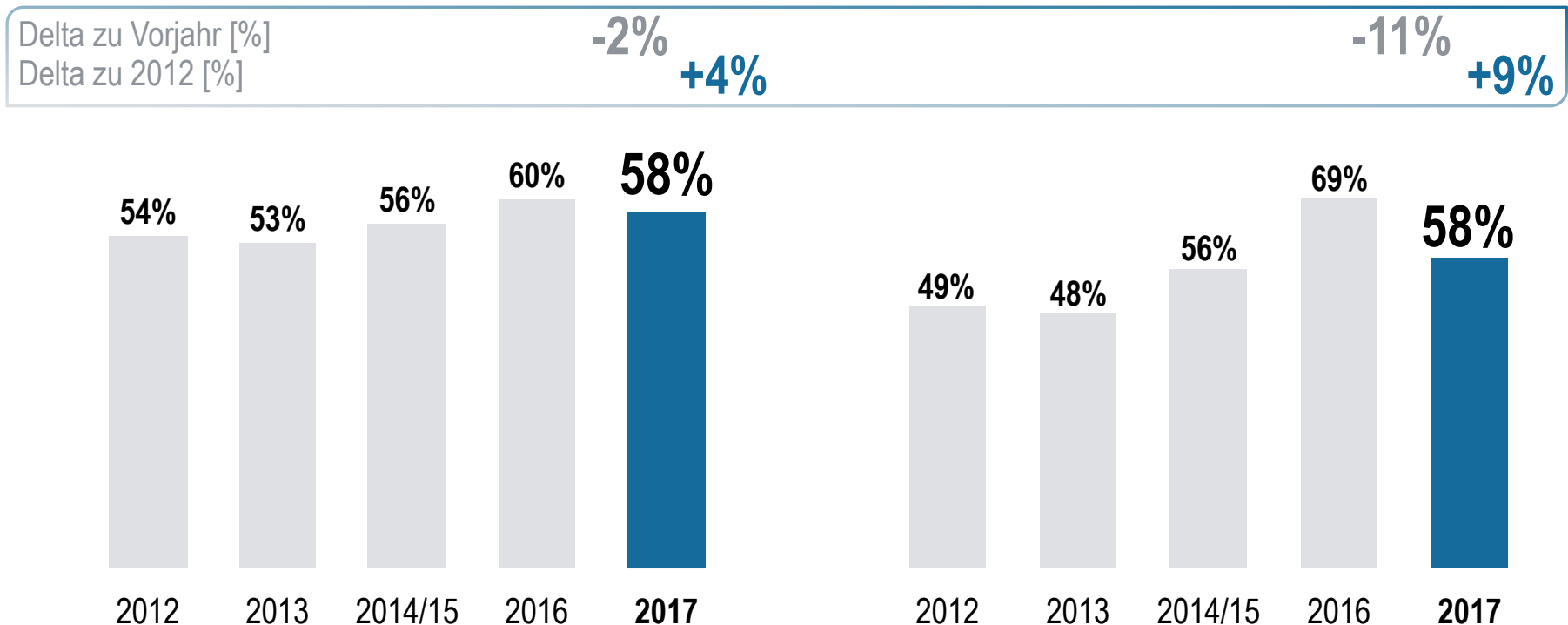


Der IDW-Standard verliert an Bedeutung

Relevanz des IDW S 9 für die Bescheinigung gemäß § 270b InsO

Die Bescheinigung gemäß § 270b InsO wurde mit Bezug auf den IDW S 9 ausgestellt¹⁾ [%]

Sollte der IDW S 9 für diese Bescheinigung maßgeblich sein? [%]



1) Anteil Antworten "Ja" Alle Teilnehmer

Weiterer Standardisierungsbedarf wird besonders bei der Prüfung der Sanierungsaussichten gesehen

Bedarf nach weiterer Standardisierung der Bescheinigung gemäß § 270b InsO

» Es besteht in Bezug auf die Bescheinigung gemäß § 270b InsO weiterer Standardisierungsbedarf ...

... hinsichtlich des Wortlauts der Bescheinigung

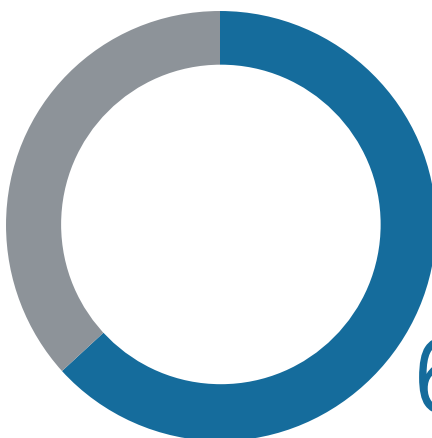
... hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten

... hinsichtlich Prüfungsintensität zu den Sanierungsaussichten

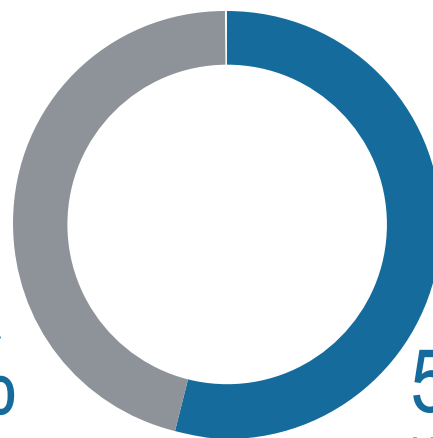
Delta zu Vorjahr [%]

-7%

-4%

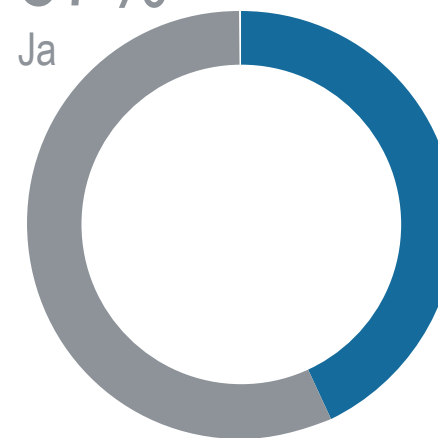


63%
Nein



54%
Nein

57%
Ja



Das BDU-Grobkonzept wird nicht als der maßgebliche Standard angesehen, findet aber dennoch vermehrt Anwendung

Relevanz des BDU-Grobkonzepts für die Bescheinigung gemäß § 270b InsO

? Wurde die Bescheinigung gemäß § 270b InsO mit Bezug auf das BDU-Grobkonzept ausgestellt?

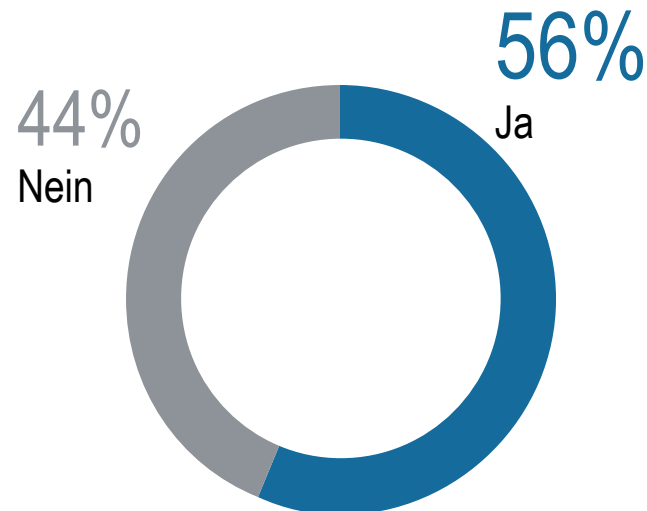
? Sollte das BDU-Grobkonzept für diese Bescheinigung maßgeblich sein?

Sollte das BDU-Grobkonzept für diese Bescheinigung maßgeblich sein?

Gesamteinschätzung vs.

Einschätzung Richter

Delta zu Vorjahr [%] **+3%**



Delta zu Vorjahr [%]

+7

26%



Ja

0%

-7

21%



Unentschieden

33%

+2

53%



Nein

67%

Delta zu Vorjahr [%]

0

+33

-33

C.4 Erfolgsfaktoren und Herausforderungen der Eigenverwaltung

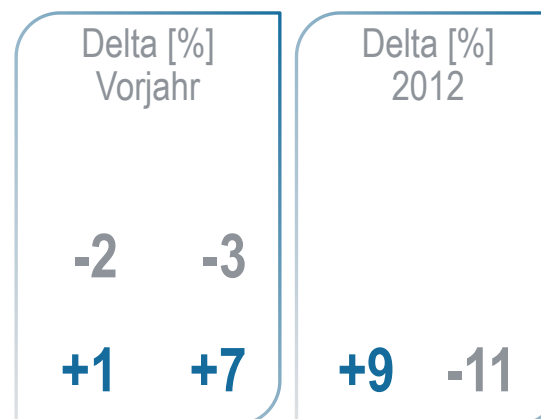


Professionelle Unterstützung ist zentraler Erfolgsfaktor in der EV, ein vollständiges Sanierungskonzept bleibt eine Herausforderung

Erfolgsfaktoren beim Antrag auf Eigenverwaltung [Anteil der Nennungen¹⁾]

Wichtigste Erfolgsfaktoren

1	Zeitnahe bzw. rechtzeitige Einschaltung professioneller Unterstützung	94%	21%
2	Gute Zusammenarbeit zwischen Sachwalter und Eigenverwaltung	91%	18%
3	Vorherige Einrichtung eines (informellen) Gläubigerausschusses	81%	27%

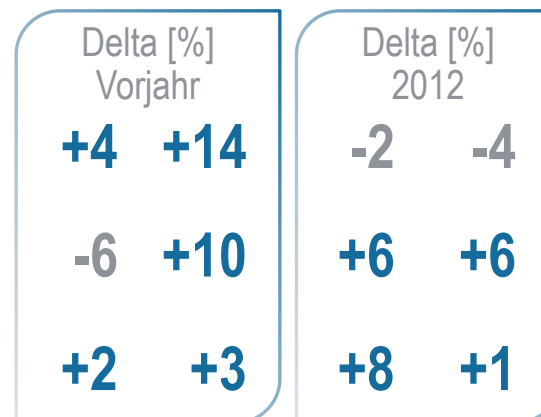


> Die rechtzeitige Einschaltung einer professionellen Unterstützung wird von den Teilnehmern als wichtigster Faktor für einen erfolgreichen Antrag auf Eigenverwaltung eingestuft

> Die vorherige Einrichtung eines GAs gilt als wichtiger, jedoch relativ schwierig zu realisierender Erfolgsfaktor

Schwierigste Erfolgsfaktoren

1	Antragstellung mit vollständigem Sanierungskonzept	69%	67%
2	Gemeinsamer Vorschlag eines Sachwalters durch Schuldner und Gläubiger	73%	44%
3	Umfangreiche Informationen der Gläubiger über die geplante Antragstellung im Vorfeld	77%	30%



> Ein vollständiges Sanierungskonzept gilt weiterhin als größte Herausforderung für eine erfolgreiche Antragstellung

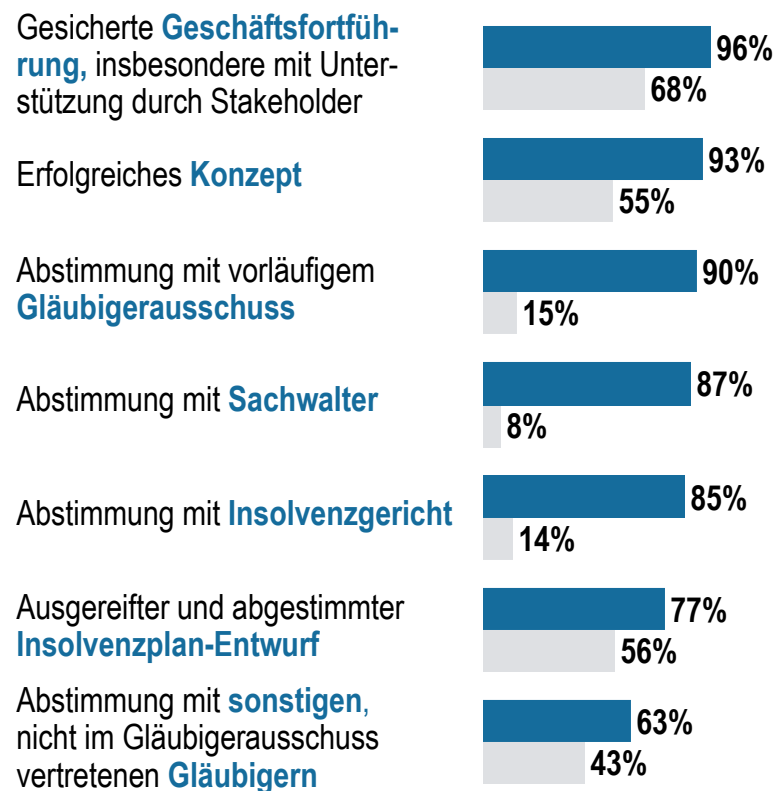
■ Wichtig/Sehr wichtig ■ Schwierig/Sehr schwierig

1) Summe aus Nennungen "Wichtig" und "Sehr wichtig"

Eine gesicherte Geschäftsfortführung mit voller Stakeholder-Unterstützung ist entscheidend für die erfolgreiche Verfahrenseröffnung

Erfolgsfaktoren für die Verfahrenseröffnung in Eigenverwaltung [Anteil Nennungen¹⁾]

Wichtigste/Schwierigkeit



Delta [%] Vorjahr		Delta [%] 2012	
+1	+6	+6	+11
-2	+1	+5	+2
-2	-3	-3	-12
-6	+1	+3	-3
+2		+6	-4
-1	+2	+4	+1
+15	+6	+17	+1

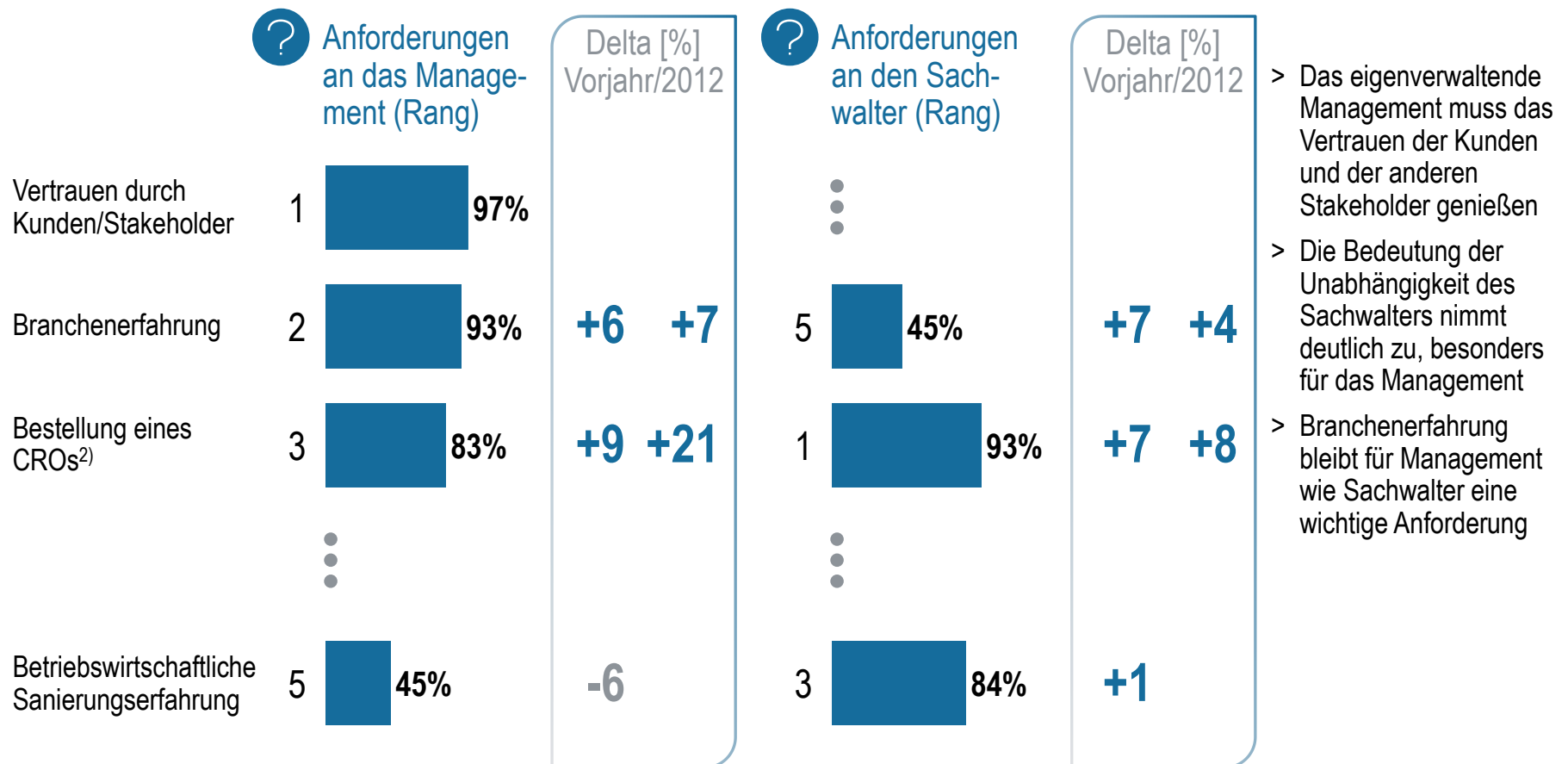
- > Nach 5 Jahren ist der wichtigste Erfolgsfaktor für die Verfahrenseröffnung eine gesicherte Fortführung des Betriebs. Sie bleibt allerdings auch eine der größten Herausforderungen
- > Ein erfolgreiches Konzept bleibt maßgebend
- > Wie im Vorjahr steigt analog zur Wichtigkeit eines erfolgreichen Konzepts auch die Abstimmung mit dem Insolvenzgericht als maßgeblicher Erfolgsfaktor leicht an

■ Wichtig/Sehr wichtig ■ Schwierig/Sehr schwierig

1) Summe aus Nennungen "Wichtig" und "Sehr wichtig"

Eine Eigenverwaltung braucht das Vertrauen der Stakeholder und einen unabhängigen CRO

Anforderungen an Sachwalter u. eigenverwaltendes Management [Anteil Nennungen]¹⁾

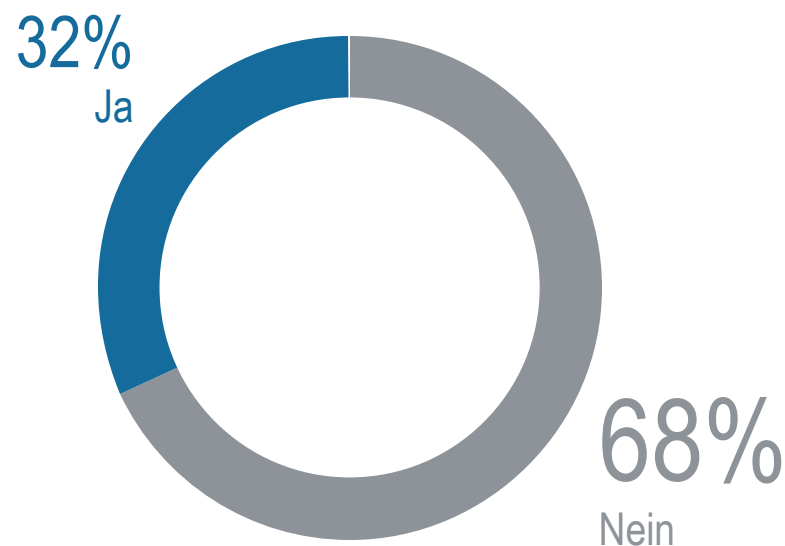


1) Wichtig/Sehr wichtig 2) Äquivalent zu "Unabhängigkeit vom Management" als Anforderung an den Sachwalter

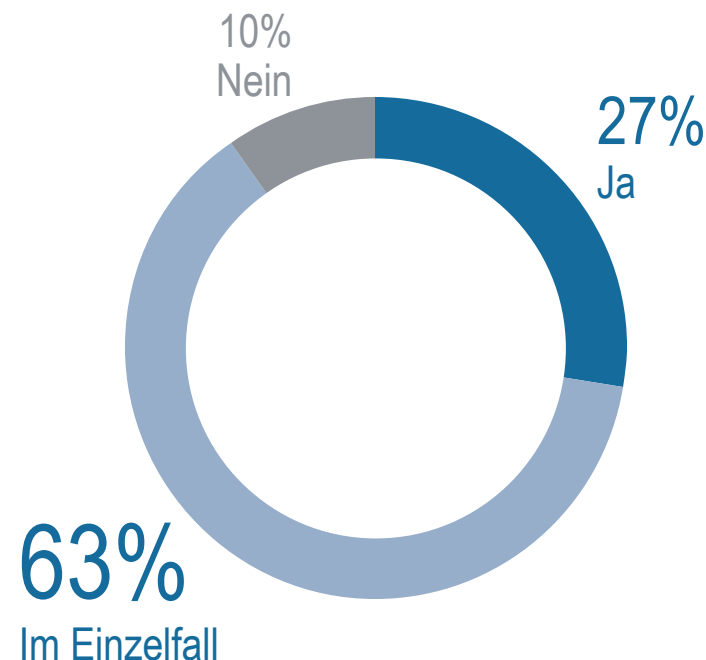
Debt/Equity-Swaps bleiben wenig signifikant – Dual-Track-Prozesse werden besonders im Einzelfall als erforderlich angesehen

Einschätzungen zu weiteren Instrumenten im Rahmen von Prozessen

Werden Debt/Equity-Swaps in Insolvenzverfahren im Zuge von Verkäufen notleidender Kreditforderungen an Bedeutung gewinnen?



Ist aus Ihrer Sicht ein Investorenprozess im Dual-Track parallel zur Eigenverwaltung erforderlich?



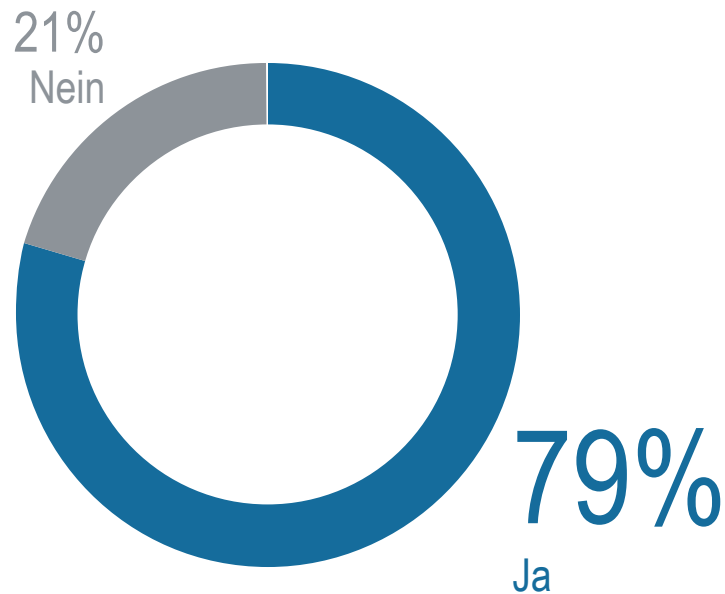
C.5 Exkurs: Einschätzungen zum Sanierungserlass



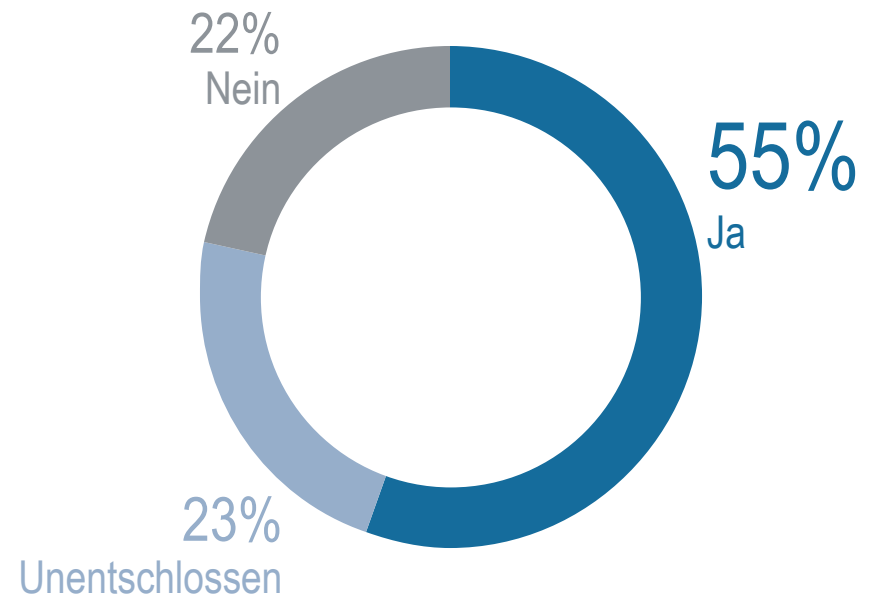
Die Aufgabenteilung in der Eigenverwaltung hat sich bewährt und führt bei Unternehmenssanierungen zu besseren Ergebnissen

Auswirkung der Aufgabenteilung

❓ Hat sich die Aufgabenteilung der Eigenverwaltung bewährt (CRO/Sachwalter)?



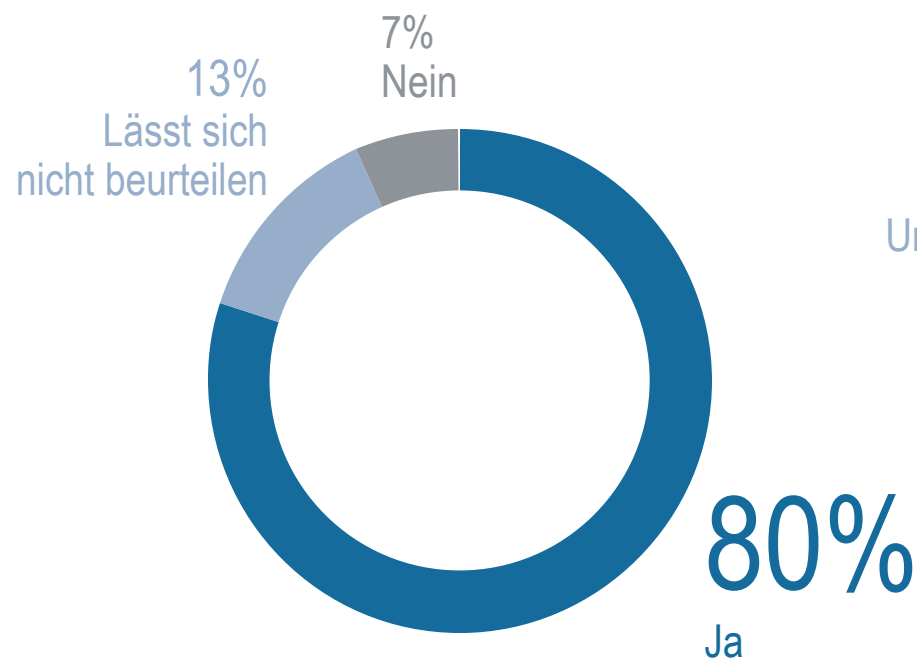
❓ Die Aufgabenteilung führt zu besseren Ergebnissen in der Unternehmenssanierung.



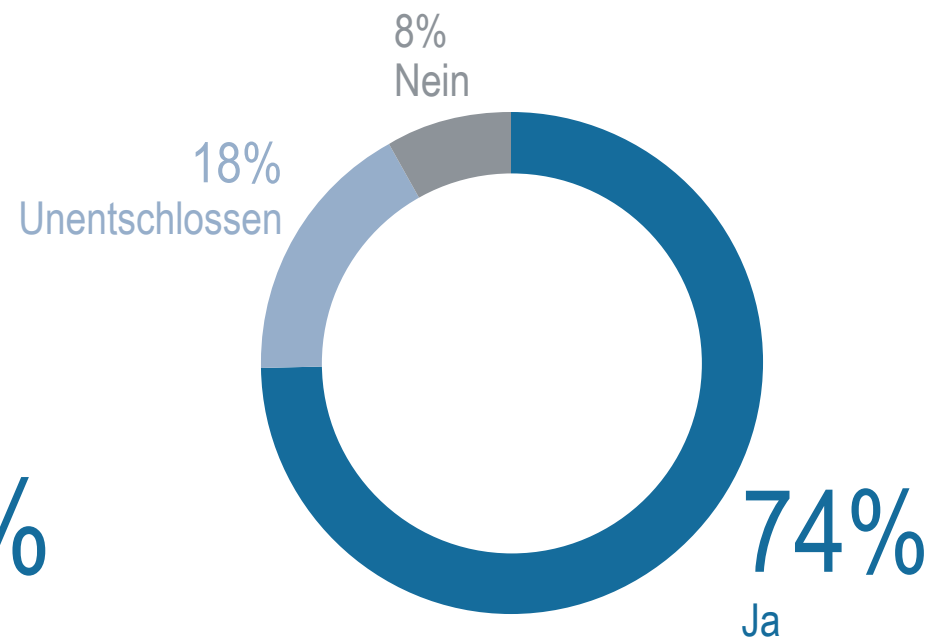
Eindeutiges Votum für den Sanierungserlass – Die Teilnehmer prognostizieren bei Aufhebung existenzielle Probleme für Betriebe

Einschätzungen zum Sanierungserlass

? Sehen Sie eine Notwendigkeit für den Sanierungserlass?



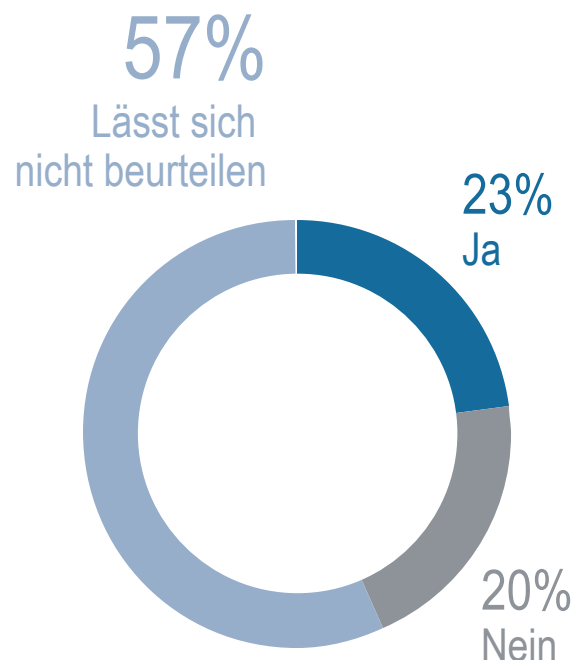
? Die Aufhebung des Sanierungserlasses durch den BFH führt zu existenziellen Problemen in Sanierungsbetrieben.



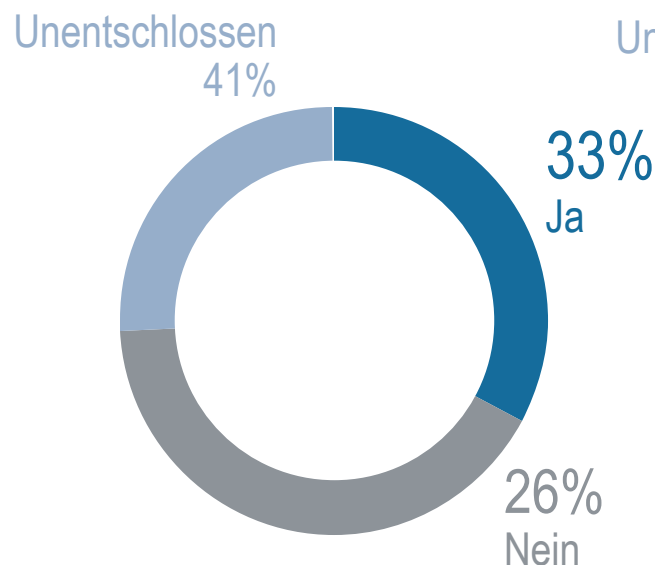
Kein klares Meinungsbild zu den Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf leistungswirtschaftliche Aspekte und Arbeitsplätze

Reformmaßnahmen im Rahmen des Sanierungserlasses

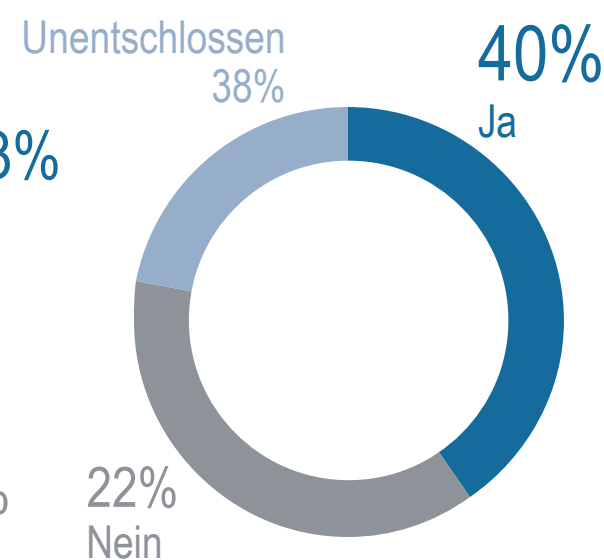
? Führen aktuelle Reformmaßnahmen zu erhöhtem Verlust von Arbeitsplätzen?



? Politische Maßnahmen sind ausreichend, um größere leistungswirtschaftliche Schäden zu vermeiden.



? Zeitplan für die Durchführung von Sanierungen bei aktueller Gesetzgebung ausreichend.



D. Restrukturierungen gemäß des EU-Richtlinienentwurfs

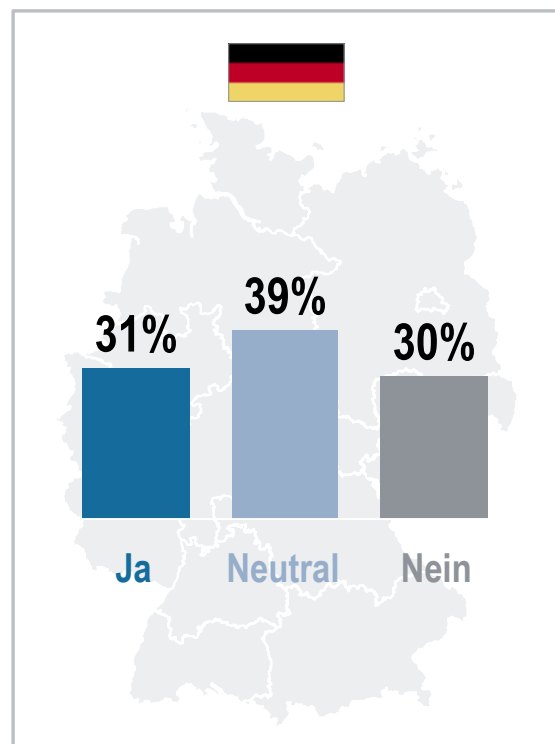


Die Einschätzung der Bedeutung des Richtlinienentwurfs ist stark abhängig von der betrachteten Region

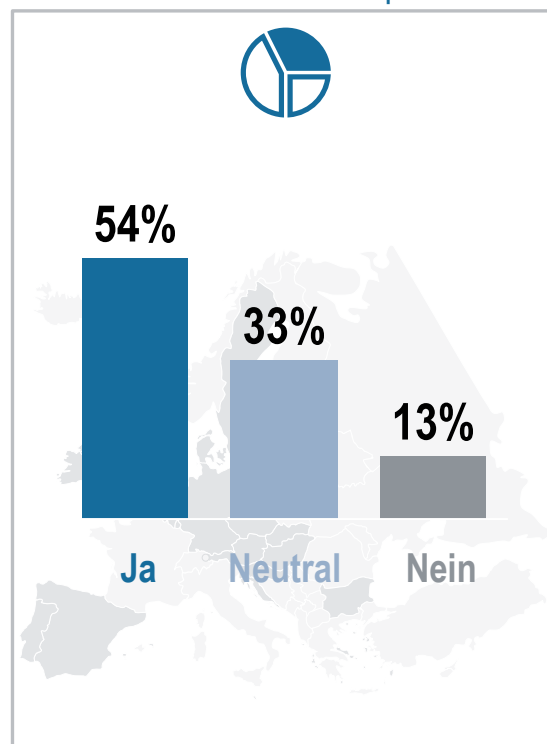
Bewertung des Richtlinienentwurfs¹⁾

» Wichtigkeit des Richtlinienentwurfs als Mittel zur Verbesserung des Sanierungsinstrumentariums

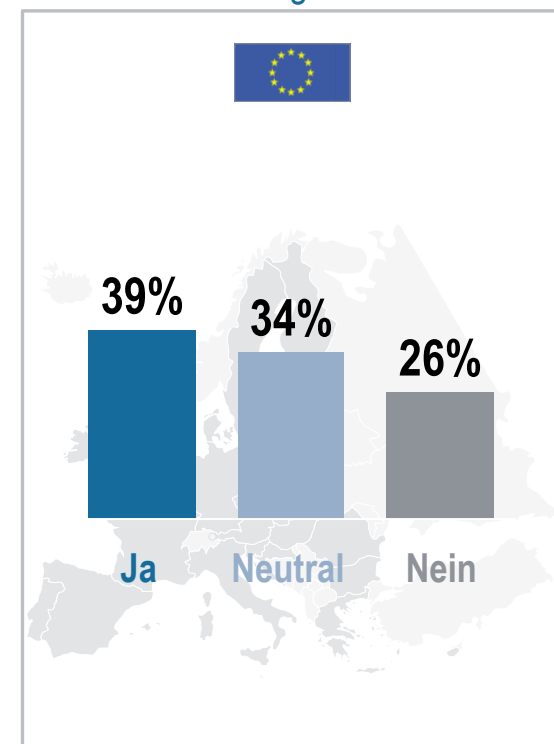
... in Deutschland



... in Teilen Europas



... für alle Mitgliedstaaten²⁾

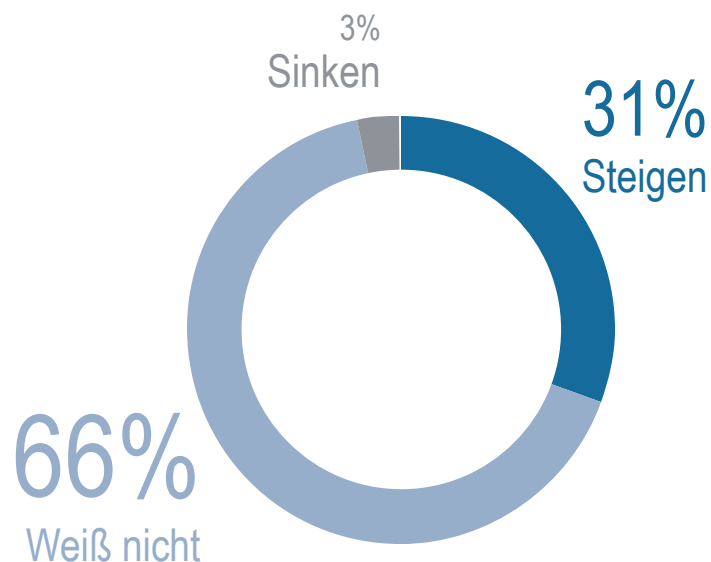


1) Vom 22. November 2016 2) Abweichung aufgrund von Rundungen

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Zwangseingriffe werden als eher riskant für die Kreditwirtschaft angesehen

Einschätzung der Auswirkungen des Richtlinienentwurfs

» Beim aktuellen Stand der Regelungen des Richtlinienentwurfs wird die Zahl notleidender Kredite in Europa bei Umsetzung der Richtlinie ...



» Der Richtlinienentwurf plant, Zwangseingriffe in Rechtspositionen (z.B. Kreditforderungen) weit in das Vorfeld akuter Insolvenz zu verlagern. Sehen Sie in diesem Systemwechsel eher Risiken oder Chancen für die Kreditwirtschaft?¹⁾



52% Risiken



32% Chancen



15% Neutral

1) Abweichung aufgrund von Rundungen

E. Ansprechpartner für die ESUG-Studie



Ihre Ansprechpartner für die ESUG-Studie



**Dr. Jörg
Eschmann**

Partner
Roland Berger
GmbH



**Michael
Blatz**

Senior Partner
Roland Berger
GmbH



Geschäftsführer

Heidelberger gemein-
nützige Gesellschaft für
Unternehmensrestrukturierung
mbH (HgGUR)



**Christopher
Seagon**

Geschäftsführer
Heidelberger gemein-
nützige Gesellschaft für
Unternehmensrestrukturierung
mbH (HgGUR)



Joerg.Eschmann@rolandberger.com

Michael.Blatz@rolandberger.com

seagon@hggur.de

Roland
Berger

